

Vereinbarung über die Ausscheidung von Altholzinseln

Zwischen der

Ortsbürgergemeinde Elfingen, vertreten durch den Gemeinderat,

und dem

Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Wald des Finanzdepartementes,

wird über nachfolgend beschriebene Waldflächen, gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald, Folgendes vereinbart:

1. Waldflächen (vergleiche Planbeilagen M 1: 5'000, datiert vom 15.9.99)

Gemeinde	Parz. Nr.	Lokalname	Koord.	Haupt-Baumarten	Alter (Jahre)	Status ^{*)}	Fläche
Elfingen**	416	Brenngarten oben	651 000/ 262 300	Ei, (Bu)	Ei 150 Bu 50		1.00 ha
Elfingen	416	Brenngarten unten	650 650/ 262 400	Bu, Fö, Ah,	100	NkBW	4.06 ha
Elfingen	416	Stockacher- hübel	650 460/ 262 800	Bu, Ei	120	NkBW	2.65 ha
Total = Anteil am Waldeigentum							7.71 ha 6.11 %

V328

V329

V84

^{*)} Legende:

- NkBW: Naturschutz von kantonalen Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)
- ** Bezeichnete Einzelbäume gemäss Liste auf einer Fläche von 6.93 ha

2. Ziel

Auf den bezeichneten Waldflächen (Altholzinseln) sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

Die bezeichneten Einzelbäume (vorwiegend Eichen) werden als Überhälter stehen gelassen und als Lebensraum für Tierarten der Eichenwälder gefördert.

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

3.2

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichneten Waldflächen.

3.3

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamtes und werden schriftlich festgehalten.*

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für die mit dieser Vereinbarung eingerichteten Altholzinseln einen Beitrag. Dieser wird pauschal für die ganze Vertragsdauer auf



festgelegt und umfasst den Kantons- und den Bundesbeitrag.

Die Auszahlung erfolgt einmalig im Jahr 2000.

5. Rückforderung des geleisteten Beitrags

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6. Dauer der Vereinbarung

6.1

Die Vereinbarung tritt am 1.1.2000 in Kraft und gilt für die Dauer von 50 Jahren. Die Genehmigung durch die Ortsbürgergemeindeversammlung bleibt vorbehalten.

6.2

Nach der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Eingriffe nur mit Zustimmung des Kreisforstamtes erlaubt.

7. Weitere Bestimmungen

7.1

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung die ausgeschiedenen Altholzinseln öffentlich-rechtlich geschützt werden.

7.2

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

7.3

Der geleistete Beitrag gemäss Ziffer 4 ist in der Forstrechnung zu verbuchen.

7.4

Die beiliegenden Pläne M 1: 5'000, datiert vom 15.9.99 sind verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung.

7.5

Das Buchenbaumholz in der Altholzinsel „Brenngarten oben“ kann unter grösstmöglicher Schonung der Überhälter weiterhin bewirtschaftet (durchforstet) werden.

Elfingen, den

Ortsbürgergemeinde Elfingen.

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

M. Randi

W. Meier



Aarau, den 22. Februar 2000

Finanzdepartement Aargau
Chef Abteilung Wald

H. Kasper

Dr. Heinz Kasper

Beilagen:

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Pläne M 1: 5'000
- Beilage 3: Plan und Liste der Einzelbäume Objekt „Brenngarten oben“

Ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an:

- Waldeigentümerin
- Finanzdepartement Aargau, Abteilung Wald

Kopie an:

- Einwohnergemeinde Elfingen
- Forstverwaltung Elfingen
- Kreisforstamt 2

Beilage 1

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzicht und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen des
Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzicht oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldeleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;

- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.

Aufnahmeprotokoll

Datum: 17.10. '97

Seite: 1

ausser Nr. 3: alles Eichen

Nummer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Frostrisse																								
Klebäste				++			++				++													
Astigkei		-			+											+				--				
Dürrholz	+	--	-	+	-	--	+				-	-	-	+		-	-		+	-		--	--	+
vollholzig	+	+		--	+	+	+	+	+	++	+	+	-	+	+	+	+	++	++	++	++	++	++	+
Gerader Schaft	+	+		--	--	+	+	+	+	++	-	+	+	+	+	-	++	++	++	++	++	++	++	-
Drehwuchs																								
Beulen	--	-		++	+	-	+		-	-	+	-				+		--		+		-	+	+
Vitalität	-	+	-	+	-	+	-	+	+	++	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	++	++	++	+
Soz. Stellung	m	h	h	m	m	h	m	v	h	h	m	h	m	h	b	m	h	h	h	h	v	v	v	v
Spechtlöcher			++																					
Durchmesser*	48	56	77	67	38	67	53	68	58	80	53	68	41	67	33	51	69	58	72	64	67	88	70	56
Nutzholzlänge	7,5	8	-	10	7	9	9,5	10,5	8	6	8,5	7	9	8	4	7,5	8	7	5,5	7	8	7	10	9
Klasse	3	3	-	2	4	2	3	2	2	1	3	1	4	2	5	3	1	2	1	2	2	1	1	3
Qualität	a	n	-	f	f	n	f	a	n	a	n	n	n	a	n	f	aa	a	aa	n	aa	a	n	n
Tarif**	2,64	3,75	7,58	5,06	1,36	5,06	3,17	5,79	3,75	8,26	3,17	5,79	1,73	5,06	1,03	2,64	5,79	3,75	6,56	5,06	5,06	10,14	5,79	3,75
m³ Nutzholz***	0,97	1,45	-	2,55	0,53	2,38	1,41	2,73	1,57	2,58	1,32	2,05	0,72	2,19	0,26	1,11	2,34	1,43	1,91	1,79	2,19	3,61	2,83	1,56
Ernteverluste																								
Fr./m³	302.6	233.8	-	229.8	143.6	286.0	187.8	370.2	286.0	462.8	233.8	357.5	178.4	370.2	123.8	187.8	533.0	370.2	533.0	286.0	426.4	462.8	257.5	233.8
Wert	293.5	339.0	-	586.0	76.1	680.7	264.8	1010.6	449.0	1194.0	308.6	732.9	128.4	810.7	32.2	208.5	1247.2	529.4	1018.0	511.9	933.8	1670.7	1011.7	364.7

Bemerkung Nr. 3: absterbende Buche, viele Holzinsekten im Stamm

Bemerkung Nr. 19: kleine Stammfussverletzung

Bemerkung Nr. 20: Stammfussverletzung

Bemerkung Nr.

Bemerkung Nr.

++ : sehr stark
+ : stark
- : wenig
-- : sehr wenig

v: vorherrschend
h: herrschend
m: mitherrschend
b: beherrscht

* Brusthöhendurchmesser

*** Annahmen:

• Durchmesserabnahme:

• 2 cm pro Stammlaufmeter

• 4 cm für Rinde

Aufnahmeprotokoll

Datum: 17. 10. '97

Seite: 2

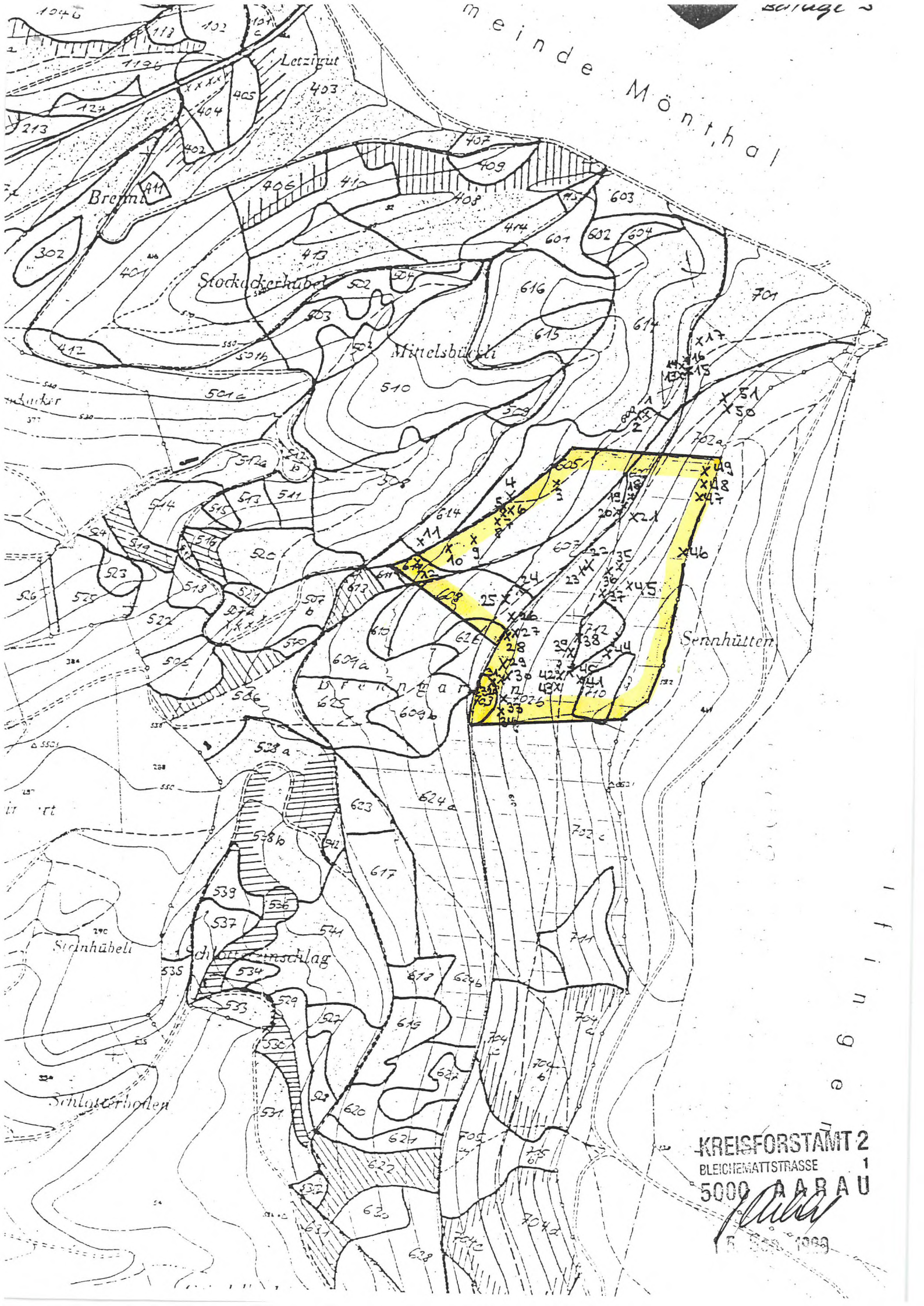
[illegible]

Aufnahmeprotokoll

Datum: 17. 10. '97

Seite: 3

[illegible]



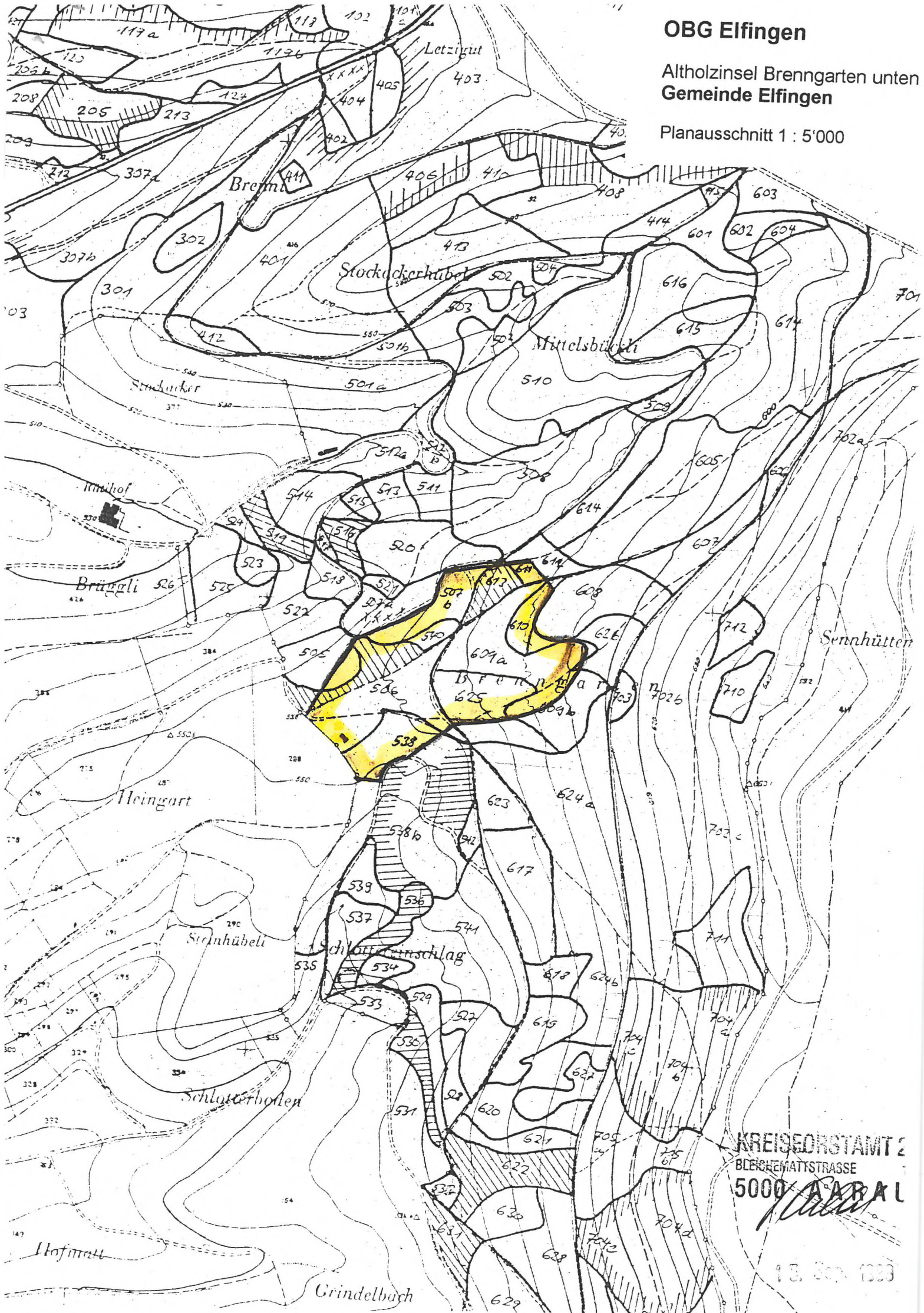
meinde Mönthal

KREISFORSTAMT 2
BLEICHENATTSTRASSE 1
5000 AARAU
1999

OBG Elfingen

Altholzinsel Brenngarten unten
Gemeinde Elfingen

Planausschnitt 1 : 5'000



KREISGEOSTANT 2
BLEICHENMATTSTRASSE
5000 AARAU

13. 3. 1999

